

# Zwischen Absicherung und Überwachung

**Diebstahl von Klinik- und Patienteneigentum, tätliche Angriffe auf MitarbeiterInnen, Sachbeschädigung und andere leider auch im Krankenhaus alltägliche Straftaten legen es nahe, wie in vielen anderen öffentlichen Einrichtungen bereits üblich, auch hier Videosysteme zur Abschreckung und Beweissicherung einzusetzen - zum Beispiel auf dem dunklen Parkplatz oder in besonders schützenswürdigen Bereichen wie der Apotheke oder dem Serverraum. Immer und überall ist die Methode „Big Brother“ jedoch nicht zulässig.**

Denn: Jede Form der Beobachtung von Menschen durch Kameras stellt einen Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Einem stetig wachsenden Sicherheitsbedürfnis sowohl der Krankenhausbetreiber als auch der Beschäftigten, Patienten und deren Besucher in einer immer komplexer und gleichzeitig offeneren Krankenhauslandschaft steht hier das berechnete Bedürfnis nach Wahrung der Intimsphäre gegenüber. Der Einsatz von Videokameras birgt für jeden Krankenhaussträger, -mitarbeiter oder -besucher einen Zwiespalt zwischen dem Wunsch, vor krimineller Energie geschützt zu werden auf der einen, und die persönlichen Freiräume gewahrt zu wissen auf der anderen Seite. Man möchte sich sicher aber nicht kontrolliert oder überwacht fühlen, was die Einführung einer Videoüberwachung immer zu einem ebenso ambivalenten wie heiklen Thema macht, das offen kommuniziert und vor allen Dingen auch rechtlich abgesichert werden sollte. Eine Videoüberwachung in einer rechtlichen Grauzone zu betreiben, könnte dazu führen, dass die gewonnenen Bilder hinterher vor Gericht nicht verwendet werden können.

Die Videoüberwachung wird in verschiedenen Datenschutzgesetzen geregelt, wobei die jeweilige Rechtsform des

Krankenhaussträgers darüber entscheidet, ob das jeweilige Landes- oder das Bundesdatenschutzgesetz zur Anwendung kommt. Für Häuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze bindend. Häuser in privater Trägerschaft dagegen unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz. In den meisten Gesetzen sind für den Einsatz von Kameras Mindestanforderungen definiert worden. Die Landesdatenschutzgesetze lehnen sich mit ihren Forderungen stark an das Bundesdatenschutzgesetz an.

**In Krankenhäusern** kann die Beobachtung bestimmter Bereiche mit Videotechnik zulässig sein, wenn sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zum Schutz beispielsweise vor Vandalismus oder Diebstahl erforderlich ist, und dadurch die Persönlichkeitsrechte der Patienten, Besucher und Beschäftigten nicht verletzt werden. Ob die Installation der Kameras im Einzelfall rechtmäßig ist oder nicht, bedarf der Abwägung und Berücksichtigung zahlreicher Kriterien. Entscheidend ist dabei auch, ob öffentlich zugängliche oder nicht zugängliche Bereiche überwacht werden sollen.

## Öffentlich oder nicht?

Alle Räume die frei betreten werden können, sind öffentlich zugängliche Räume (Museen, Schalterhallen, Bahnsteige....). Das Gegenteil von öffentlichen Räumen sind Bereiche, die nur bestimmten Personengruppen wie den Mitarbeitern eines Unternehmens zugänglich sind - entweder weil sie als solche gekennzeichnet sind oder auch, weil bekannt ist, dass sie nicht allgemein zugänglich sind (wie zum Beispiel ein privater Vorgarten). Im Krankenhaus gibt es sowohl „öffentlich zugängliche“ als auch „nicht öffentlich zugängliche Räume“. Die Eingangshalle, der Weg zur Unfallambulanz, Wartebereiche vor Untersuchungsräumen und ähnlich frei zugängliche Bereiche wären im Sinne des BDSG „öffentlich“ Patien-

## DAS RECHTLICHE FUNDAMENT EINER VIDEOÜBERWACHUNG LIEFERN DIE GRUNDSÄTZE DES § 6 B BDSG

**(1)** die Beobachtung öffentlicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

**(2)** Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

**(3)** Die Verbreitung oder Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

**(4)** Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

**(5)** Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

tenzimmer, Funktionsräume, Arzt- oder Schwesternzimmer, der OP, das Labor und so weiter „nicht öffentlich“.

Während es meist relativ unproblematisch ist, einen öffentlichen Bereich gesetzeskonform mit Videotechnik zu überwachen, sind für nicht öffentlich zugängliche Räume

des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) ist die „Eingriffsintensität“ in die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Beschäftigten auch im Krankenhaus mit Videokameras unverhältnismäßig und deshalb nur in Ausnahmefällen möglich. Wo vorhanden, müssen auch die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte beachtet werden. Deshalb müssen vor Beginn der Überwachung in nicht öffentlichen Räumen neben den Vorgaben aus den Datenschutzgesetzen weitere Vorschriften besonders beachtet werden. Beispielsweise hat das BAG 2004 festgestellt, dass ohne „besondere Regelungen“, etwa durch eine Betriebs- oder

Grundsätzlich ist der Krankenhausträger befugt eine zum Schutz des Objektes und zur Sicherung des Eigentums erforderliche Videoüberwachung durchzuführen, wenn keine geeigneten Alternativen zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen, und ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Die Beobachtungsbefugnis endet in der Regel an der Grenze des Grundstücks. Öffentliche Bereiche wie der Fußgängerweg dürfen nur bei Vorliegen besonderer Sicherheitsbedürfnisse im unbedingt erforderlichen Umfang beobachtet werden.

In Kliniken mit forensischen Abteilungen sind die besonderen Vorschriften der Maßregelvollzugsgesetze zu beachten. In den meisten Fällen ist die Videoüberwachung dort nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie ergibt sich jedoch aus den Sicherheitskonzepten der jeweiligen Landeskriminalämter. Dort wird in der Regel der Einsatz von Kameras im Innen- und Außenbereich vorgeschrieben.

Die Videoüberwachung kann der Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke dienen. Diese können ideeller, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sein. Der Schutz vor Diebstahl in Krankenhäusern kann ebenso eine Videoüberwachung rechtfertigen wie das Vermeiden des Besprayens oder Beschmierens einer Hausfassade oder das Verhindern sonstiger Straftaten. Das Interesse kann auch darin bestehen, solche Verstöße vor Gericht nachweisen zu können.

Weitere berechtigter Interessen könnten auch in der Videoübertragung von Inhalten mit medizinischer Relevanz beispielsweise aus den OP-Sälen bestehen. Ebenso wären Videoaufzeichnungen zur Dokumentation im Rahmen des Behandlungsvertrages oder für Lehre und Forschung und klinikinterne beziehungsweise weltweite Videokonferenzen im Rahmen von fachlicher Beratung sowie für Tagungs- und Lehrveranstaltungen denkbar. Der konkrete Zweck der Videobeobachtung muss aber in allen Fällen vorher schriftlich festgelegt worden sein.

### **Erforderlichkeit**

Erforderlich ist die Videoüberwachung nur, wenn das festgelegte Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden kann, und es dafür kein weniger in die Persönlichkeitsrechte einschneidendes

nach der Vorstellung des Gesetzgebers „besondere Regelungen“ für das Anbringen von Überwachungskameras erforderlich. Der Grund: Die „Eingriffsintensität“ bei der Videoüberwachung von beispielsweise Krankenzimmern, dem Stationsflur oder an bestimmten Arbeitsplätzen ist weit höher als in öffentlich zugänglichen Räumen. In der Öffentlichkeit, etwa auf dem Bahnhofsvorplatz, sind die Menschen, die überwacht werden, demjenigen, der sich die Überwachungsmonitore oder Aufzeichnungen anschaut, in der Regel unbekannt, ebenso verhält es sich mit Besuchern und Patienten im Wartebereich oder im Krankenhausfoyer. Anders sieht es im Labor oder im Funktionsraum aus. Hier sind die überwachten Personen bekannt. So kann ein erheblicher Überwachungs-, Anpassungs- und auch Einschüchterungsdruck entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst hervorgehoben, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit vor unbeschränktem Einsatz moderner Technologien besonders geschützt werden muss. Und auch nach Ansicht

Dienstvereinbarung, der Betrieb einer Videoanlage nicht zulässig ist. Ebenso können durch die schriftliche Information über die beobachtende Stelle, die Speicherfrist oder mögliche Konsequenzen nach der Auswertung der Bilddaten die Rechte der beobachteten Personen umfassend geschützt werden.

### **Zulässige Beobachtungszwecke**

Vor jeder Videoüberwachung, ganz gleich ob öffentlich oder nicht, muss der Zweck der Maßnahme schriftlich dokumentiert werden. Dies erfolgt im Rahmen der Vorabkontrolle. Sie ist vom zuständigen Datenschutzbeauftragten - entweder ein dazu ernannter Krankenhausmitarbeiter oder ein externer Dienstleister - durchzuführen und zu belegen. Der Datenschutzbeauftragte prüft im Rahmen der Vorabkontrolle, ob das Anbringen einer Kamera im jeweiligen Einzelfall gesetzeskonform ist und sorgt für die notwendigen formalen Rahmenbedingungen.

Mittel gibt. Im Einzelfall müssen deshalb weniger belastende Methoden auf ihre Tauglichkeit überprüft werden. Erst wenn beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip, Pförtner, Sicherheitsdienst oder Taschenkontrollen nachweislich keine Minderung von Diebstählen oder Sachbeschädigung bringen, kann in sehr engen Grenzen, gegebenenfalls zeitlich befristet in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung eine Videoüberwachung durchgeführt werden. Darüber hinaus muss hinterfragt werden, ob eine flächendeckende Einführung der Überwachungstechnik erforderlich ist, oder ob es reicht an bestimmten Schwerpunkten Kameras anzubringen. Kostenaspekte kommen dabei nicht zum tragen. Dass die Videoüberwachung unter Umständen kostengünstiger ist, als ein Pförtner oder ein Wachdienst, ist ausdrücklich kein Merkmal der Erforderlichkeit.

### Schutzwürdige Interessen

Eine berechtigte oder erforderliche Videoüberwachung kann dennoch unzulässig sein, wenn die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse haben, das höher zu bewerten ist, als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zweckes (Lehre und Forschung, Hausrecht oder andere konkret festgelegte Zwecke). Ein schutzwürdiges Interesse ist in der Regel aufgrund des grundrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts gegeben. Dieses umfasst sowohl das Recht auf Schutz der Privats- und Intimsphäre als auch das Recht am eigenen Bild, das durch die Videoüberwachung deutlich tangiert wird.

Für den öffentlichen Bereich gilt grundsätzlich: Die schutzwürdigen Interessen überwiegen immer dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit oder die Wahrnehmung von Freiheitsrechten von wesentlicher Bedeutung sind, wie in der Cafeteria, in der Besucherecke oder im Park, wo Leute essen, trinken kommunizieren oder sich erholen. Sie überwiegen nach Ansicht von Datenschützern nicht, wenn derartige Interessen nicht im Vordergrund stehen. Das wäre beispielsweise im Zugangsbereich zum Serverraum, am Geldautomaten oder der Pforte der Fall.

Wenn sensitive Daten erhoben werden, oder die Intimsphäre verletzt

wird – ganz gleich ob im öffentlichen Bereich oder am Arbeitsplatz – ist eine Videoüberwachung immer verboten. Die Überwachung von Toiletten und Umkleieräumen ist daher nicht erlaubt.

Bei der Interessenabwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob es sich um eine dauerhafte und flächendeckende Videoüberwachung handelt, der sich die Betroffenen nicht entziehen können. Diese greift immer stärker in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, als nur eine gelegentliche und punktuelle Überwachung.

### Auf die Überwachung hinweisen

Die Videoüberwachung muss durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht, der Hinweis deutlich sichtbar angebracht werden. Damit die freie Entscheidung für oder gegen das Betreten des überwachten Bereichs möglich ist, muss der Hinweis vor dem Betreten der beobachteten Zone problemlos wahrnehmbar sein. Das kann durch ein Schild mit der Aufschrift „Achtung hier Videoüberwachung“ oder ein eindeutiges Kamerasymbol erreicht werden. Das Gesetz verlangt darüber hinaus keinen Hinweis darauf, dass die Aufnahmen gespeichert werden. Ein entsprechender Hinweis wäre jedoch wünschenswert. Immer erforderlich ist außerdem ein Hinweis auf die verantwortliche Stelle. In jedem Fall müssen die Betroffenen erkennen können, an wen sie sich in Sachen Videoüberwachung mit ihren Fragen oder Beschwerden wenden können. Heimliche oder verdeckte Aufnahmen und Beobachtungen sind unzulässig, sie können auch nicht durch besondere Vereinbarungen geregelt werden. Bilddaten, die auf diese Weise entstanden sind, unterliegen immer dem Beweisverwertungsverbot.

### Speichern und Löschen

Da die Videoüberwachung gegenüber der bloßen Beobachtung den schwerwiegenden Eingriff darstellt, ist eine Aufzeichnung nur rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert. Wenn aufgezeichnet wird, ist das Videomaterial nach der Verwirklichung des Aufzeichnungszwecks unverzüglich zu löschen. Am sinnvollsten erscheint es, das Videomaterial automatisiert,

etwa durch Selbstüberschreiben zurückliegender Aufnahmen, unkenntlich zu machen. Da sich die vom Gesetz gestattete Speicherdauer am Aufzeichnungszweck orientiert, ist die mögliche Speicherdauer von Videoaufzeichnungen in verschiedenen Anwendungsbereichen sehr unterschiedlich. Sobald die Aufzeichnungen nicht mehr benötigt werden, sollten sie gelöscht werden. Die zur allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung gefertigten Aufzeichnungen eines Tages sollten möglichst am nächsten Tag überprüft und überspielt werden, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von zwei weiteren Arbeitstagen.

Das grundgesetzlich garantierte Recht des Krankenhausträgers am Schutz des Eigentums ist nicht schrankenlos; denn auch die Würde des Menschen ist vom Grundgesetz geschützt. Dazu gehört vor allem das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht würde wertlos, wenn nicht jeder selbst darüber entscheiden könnte, was andere über ihn wissen sollen. Jeder Mensch hat somit ein Recht, sich frei zu bewegen, ohne ständig mit heimlichen oder offenen Videoaufnahmen rechnen zu müssen. Vor dem Einsatz von Videokameras muss deshalb immer geprüft werden, ob keine anderen weniger massiven Möglichkeiten der Eigentumssicherung zur Verfügung stehen.

Entscheidend ist im Endeffekt immer auch, wie und wozu der Betreiber die mit der Videoüberwachung gewonnenen Bilder nutzt. Geht es tatsächlich nur um die Absicherung des Objektes und der darin arbeitenden und lebenden Personen, werden die dazu erforderlichen Instrumente sicher akzeptiert werden. Wird jedoch die Videokamera als Ersatz für eine Zeiterfassung oder als Kontrollinstrument zur Überwachung der Mitarbeiter missbraucht, dürfte das nicht nur in krassem Gegensatz zu den im Einsatzzweck definierten Schutzziele stehen, sondern auch heftigen und berechtigten Widerstand bei den überwachten Personen hervorrufen. ■

Matthias Wilke  
M.A. dtb – Datenschutz-  
und Technologieberatung  
Kassel, info@dtb-kassel.de